



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 13

Mittwoch, 1. Dezember 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

• Voranschlagsentwurf 2011	2
• Stellenausschreibung	3
• Verlustanzeige	13
• Verordnung Feuerwehr	14
• Bebauungsplan 08.07.1 St. Peter Gürtel	15
• Bebauungsplan 16.14.0 „Weblinger Straße – Martinhofstraße“	20
• Bebauungsplan 16.03.3 Weblinger Straße – Straßganger Straße	23
• Kundmachung Jagdkarte	27
• Bebauungsplan 09.06.0 Raketengrund	28
• Aus der GR-Sitzung vom 23.9.2010	32
• Fragestunde des Gemeinderates	33
• Tagesordnung	34
• Dringlichkeitsanträge	41
• Anfragen an den Bürgermeister	42
• Anträge	43

Voranschlagsentwurf 2011

A 8-41296/2009-5

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

Der Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2011 ist fertig gestellt.

Gemäß § 90 Abs.1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 ist dieser samt allen Beilagen vor seiner Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Voranschlages vorzutragen.

Der Voranschlagsentwurf 2011 liegt ab Montag, den 29. November 2010 im Rathaus, III. Stock, Tür 338, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Stellenausschreibung

Im Magistrat der Stadt Graz gelangen nachfolgende Stellen zur Besetzung:

Entlohnungsgruppe „a“:
„Leiterin/Leiter der Stabstelle für Information und Kommunikation“
im Amt für Jugend und Familie

Die Stabstelle für Informationsmanagement und Kommunikation ist die Informations- und Kommunikationsdrehscheibe nach innen und außen für die drei Geschäftsbereiche – Kinderbildung und –betreuung, Jugendwohlfahrt, Offene Kinder- und Jugendarbeit (über 1000 MitarbeiterInnen).

Interne Kommunikation:

- Erstellung von internen Kommunikationsmedien (Newsletter, MitarbeiterInnenzeitschriften etc.)
- Service- und Informationsstelle für kommunikative Angelegenheiten nach innen und außen für alle MitarbeiterInnen
- Dokumentation (Pressespiegel) sowie Medienbeobachtung und Weiterleitung von relevanten Presseartikeln an die zuständigen Führungskräfte/MitarbeiterInnen
- Strategische (Unternehmens)kommunikation (z.B. begleitende Kommunikation zum Prozess der Sozialraumorientierung)
- Leitung des Redaktionsteams (MitarbeiterInnen verschiedener Referate/Fachbereiche zur Aktualisierung der Webseiten)

Externe Kommunikation:

- Beschwerdemanagement
- Medienarbeit (Bearbeitung von Medienfragen, Recherche und Koordination der Informations-weitergabe, Verfassen von Pressemeldungen, Konzeption und Durchführung von Pressegesprächen/-konferenzen, Auf- und Ausbau von Kontakten zu MedienvertreterInnen, Erstellung von Kommunikationsplänen, etc.)
- Service- und Informationsstelle für BürgerInnen/KundInnen (z.B. Begleitung und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, Erstellung von Informationsmaterialien jeder Art, Folder, Broschüren, etc.)
- Selbstständige Betreuung/Aktualisierung der Webseiten (z.B. Texte verfassen, Beiträge schreiben bzw. redigieren, etc.)
- Erstellung diverser Berichte und Dokumentationen (z.B. jährlicher Tätigkeits- und Geschäftsbericht)
- Projektkommunikation zur Sozialraumorientierung
- Veranstaltungsmanagement

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Studium
- Mehrjährige praktische Erfahrung im Bereich Marketing und PR, strategische Unternehmens- kommunikation und Beschwerdemanagement in Organisationen
- Projektmanagementenerfahrung,
- EDV-Kenntnisse
- Kenntnisse öffentlicher Strukturen und Abläufe von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Eigeninitiative, Engagement und Durchsetzungsvermögen
- Freude und Interesse an sozialen Themen
- Verantwortungsbewusstsein, Genauigkeit, Organisationsfähigkeit
- Kommunikations- und Argumentationsvermögen
- Kreativität und Innovationsbereitschaft
- Teamorientierung, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Zeitliche Flexibilität

„Projektkoordinatorin/Projektkoordinator – EU-Projekte“

in der Stadtbaudirektion

Um für die Stadt Graz eine optimale Ausnutzung von EU-Förderungen und „Know How“ durch Wissenstransfer zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche Beteiligung an EU-Programmen sowie Projekten mit hohem Kofinanzierungsanteil anzustreben. Wegen eines immer schwieriger und aufwendiger werdenden Wettbewerbs zur Beschaffung von EU-Finanzmitteln für notwendige städtische Umsetzungsprojekte, wird eine Projektkoordinatorin/Projektkoordinator im Bereich übergeordnete strategische und nachhaltige Stadtentwicklung, Verkehr/Mobilität, Weltkulturerbe, Grünraum und Umwelt benötigt.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium mit angewandtem Raumbezug, bevorzugt Architektur oder Raumplanung
- Mehrjährige berufsrelevante Praxis speziell mit EU-Förderprogrammen und Projekten
- Nachweisliche Erfahrung in der Vorbereitung, Koordination und Durchführung von EU-Projekten im Bereich (nachhaltige) Stadtentwicklung, Verkehr/Mobilität und Umwelt (= Multi-projektmanagement)
- Erfahrung in der Einreichung von EU-Themenwettbewerben und Awards
- Erfahrungen in der Organisation und Koordination von Workshops, Konferenzen und Meetings sowie Betreuung und Führung von in- und ausländischen Delegationen
- Nachweisbare Praxiserfahrung in der Konformitätsprüfung sowie im Finanzcontrolling und Monitoring von geförderten EU-Programmen und Projekten
- Praxiserfahrung mit Programmen, die speziell aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wurden von Vorteil
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

- Versierter Umgang mit den gängigen Informationstechnologien sowie Kenntnisse im Umgang mit SAP
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Konzeptiv-strategische Kompetenz
- Eigeninitiative, Engagement und Durchsetzungsvermögen
- Kommunikationsvermögen, Präsentations- und Repräsentationsfähigkeit
- Teamorientierung und Konfliktfähigkeit
- Zeitliche Flexibilität

„Verkehrstechnikerin/Verkehrstechniker“

in der Abteilung für Verkehrsplanung

Das Aufgabenfeld der Abteilung für Verkehrsplanung reicht von der verkehrsmittelübergreifenden Konzeptplanung bis hin zur Detailplanung für den Fußgänger- und Radverkehr, motorisierten Individual- und Öffentlichen Verkehr (Bus und Straßenbahn) als auch für den ruhenden Verkehr.

Die/der künftige Verkehrsplanerin/Verkehrsplaner erstellt für definierte Gebiete auf Basis des bestehenden Verkehrsaufkommens und der bestehenden räumlichen Strukturen Prognosen für die künftige Entwicklung und erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Stadtplanung Lösungsmodelle für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Verkehrs. Das Tätigkeitsspektrum der/des zukünftigen Mitarbeiterin/Mitarbeiters umfasst die fachliche Begleitung von Projekten zur Stadtentwicklung und die Betreuung von Verkehrsprojekten vom Entwurfsstadium bis zur Umsetzung einschließlich der begleitenden BürgerInnenbeteiligungsmaßnahmen sowie die Information und Zusammenarbeit mit politischen EntscheidungsträgerInnen.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossenes technisches Universitätsstudium mit Ausbildung in der Verkehrsplanung
- Mehrjährige berufliche Praxis im Bereich Verkehrsplanung bzw. Verkehrswesen
- Erfahrung in der Planungs-, Konzept- und Projektarbeit
- Erfahrung im Projektmanagement und in der Anwendung gängiger Kommunikations- und Präsentationstechniken
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Technisches, wirtschaftliches und ökologisches Denkvermögen
- Logisch-analytischer Zugang zu Aufgaben- und Problemstellungen
- Konzeptiv-strategische Kompetenz
- sicheres Auftreten, Verhandlungs- und Konfliktlösungskompetenz
- Innovationsfreudigkeit, Geduld und Ausdauer
- Teamfähigkeit

Entlohnungsgruppe „S“:

„Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter - Casemanagement für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung“

im Sozialamt

Nach Einführung der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ werden SozialarbeiterInnen im Sozialamt der Stadt Graz als CasemanagerInnen benötigt. Im Bereich des Casemanagements betreuen Sie jene Personen, die LeistungswerberInnen bzw. LeistungsbezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind und nicht (mehr) über ein ausreichendes Maß an Arbeitsfähigkeit verfügen, um einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Der/die SozialarbeiterIn entwickelt gemeinsam mit den zugewiesenen KlientInnen einen individuellen Hilfeplan, Zielvereinbarungen werden getroffen und dokumentiert, persönliche Stärken und Ressourcen der KlientInnen aktiviert. In ihrer Funktion implementieren, koordinieren, lenken und überwachen sie den jeweiligen Hilfeprozess und führen die KlientInnen an die benötigten Dienste/Dienstleistungen heran.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit bzw. an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit und Sozialmanagement
- Kenntnis der Methode des Casemanagements
- Englisch-Kenntnisse bzw. weitere Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Belastbarkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit mit entsprechender Entscheidungsfähigkeit
- Konfliktlösungsfähigkeit, Durchsetzungskompetenz und Teamorientierung
- Flexibilität und Organisationsvermögen

„Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter“ im Amt für Jugend und Familie

Der Aufgabenbereich der Diplomsozialarbeiterinnen und -arbeiter umfasst sämtliche Belange der Jugend- und Familiensozialarbeit in den Sozialräumen des Grazer Stadtgebietes wie z.B.

- Information, Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Familien
- Beratung und Begleitung von Familien in besonderen Problemlagen
- Kinderschutzarbeit – Krisenintervention: Leistung von Nothilfe bei Gefährdung eines Kindes
- Organisation und Vermittlung von materiellen und therapeutischen Hilfen, Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. entwicklungsfördernden und familienstützenden Angeboten
- Mitwirkung und Stellungnahmen im Familien- und Jugendgerichtsverfahren und div. Verwaltungsverfahren
- Bereitschafts- und Permanenzdienst
- Fallunabhängige Vernetzung und Kooperation, Supervision und Weiterbildung, Mitwirkung in Projektarbeit etc.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit bzw. an einer Fachhochschule für Soziale Arbeit und Sozialmanagement
- Theoretische Kenntnisse des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung – vor allem im Bezug auf ressourcen-, lösungs- und zielorientiertes Handeln
- Einschlägige berufliche Erfahrung von Vorteil
- Praktische Erfahrung in der Umsetzung des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung von Vorteil
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- Teamorientierung, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein

Entlohnungsgruppe „b“:

„Leiterin/Leiter Überwachung - Parkraumbewirtschaftung“
im Eigenbetrieb Grazer Parkraumservice

Die/der „Leiterin/Leiter der Überwachung – Parkraumbewirtschaftung“ untersteht der Geschäftsführung des Eigenbetriebes und ist für das gesamte Personalmanagement der operativen Überwachung im Sinne der von der Stadt Graz übertragenen Aufgaben, insbesondere für die „Parkraumbewirtschaftung der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Grünen Zonen“ im Rahmen der Budgetvorgabe verantwortlich. Dazu zählen u.a. folgende Aufgaben:

- Budgetplanung und Budgetvollzug für die gesamte Personalbereitstellung
- Personalakquisition und physische Bereitstellung
- Organisation und Schulung (auch Weiterbildung) von MitarbeiterInnen nach Vorgaben bzw. Leistungsverzeichnis der Stadt Graz
- Dienstplanerstellung und -überwachung
- Kontrollmanagement der operativen Überwachung
- Internes Personalmanagement, wie die administrative Führung des Personalstandes, die Administration der „Leistungsstunden“ sowie die Organisation der Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Organisation des Kundenverkehrs (Reklamationen) sowie die interne Organisation der Leitstelle Überwachung etc.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Matura
- Mehrjährige praktische Erfahrung im Personalmanagement eines Bewachungsgewerbes
- Erfahrung im Parkraummanagement, insbesondere in der Verkehrsüberwachung und Parkraumbewirtschaftung
- Kenntnisse im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, Kollektivvertrages des Bewachungsgewerbes, der Gewerbeordnung, der Straßenverkehrsordnung (bezogen auf „Bewirtschaftete Kurzparkzonen“) sowie in der Kosten- und Lohnverrechnung
- Gewerbeberechtigung des Sicherheitsgewerbes gem. § 94 Z.62 GewO 1994
- Sehr gute EDV-Kenntnisse

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Gutes Auftreten, kommunikative Fähigkeiten sowie Entscheidungssicherheit
- Ausgeprägte Serviceorientierung
- Detailgenaue Arbeitsweise und Organisationstalent
- Fähigkeit zur Wissensvermittlung

Entlohnungsgruppe „k“:

„Kindergarten- und Sonderkindergartenpädagoginnen/-pädagogen“

(Teilbeschäftigung 75%) im Amt für Jugend und Familie

In den 49 städtischen Kindergärten werden insgesamt ca. 2.800 Kinder betreut. 44 Kindergärten bieten eine Ganztagesbetreuung, in 6 Kindergärten gibt es Integrationsgruppen und in allen Kindergärten werden bei Bedarf behinderte Kinder von 13 IZB-Teams (Integrative Zusatzbetreuung) gefördert. Zudem werden im Heilpädagogischen Kindergarten am Rosenhain, welcher ganztägig geführt wird, drei Integrationsgruppen und eine kooperative Stammgruppe angeboten.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Sonderkindergartenpädagogin/Kindergartenpädagogin / zum Sonderkindergartenpädagogen/Kindergartenpädagogen
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Aktive, initiative Persönlichkeit mit Verständnis, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit mit ausgeprägter Teamorientierung
- Eigenständige Arbeitsweise, Belastbarkeit, hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Kreativität, Organisationstalent, Kostenbewusstsein

„Hort- und Sonderhortpädagoginnen/-pädagogen“

im Amt für Jugend und Familie

Über 1.700 Kinder, verschiedensten Altersstufen und unterschiedlichsten Schultypen angehörend, werden in 27 Horten der Stadt Graz betreut. Als Bindeglied zwischen Schule und Elternhaus obliegt der/dem Hortpädagogin/en neben der Betreuung der Kinder bei Freizeitaktivitäten auch die Beaufsichtigung und Unterstützung bei schulischen Angelegenheiten.

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Sonderhortpädagogin/Hortpädagogin / zum Sonderhortpädagogen/Hortpädagogen (Bundeslehranstalt für Kindergartenpädagogik und Horterziehung oder Kolleg für Sozialpädagogik)
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Aktive, initiative Persönlichkeit mit Verständnis, Einfühlungsvermögen, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit und Geduld
- Eigenständige Arbeitsweise, Belastbarkeit, hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität
- Teamorientierung
- Ausgeprägte gestalterische Fähigkeiten und Kreativität

Entlohnungsgruppe „kb“:

„Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer“

(Teilbeschäftigung 50%) im Amt für Jugend und Familie

KinderbetreuerInnen unterstützen gruppenführende Kindergarten- und HortpädagogInnen bei der Arbeit im Kindergarten (Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren), im Hort (Schulkinder im Alter von 6 – 15 Jahren) und in der Kinderkrippe (Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren). Der Aufgabenbereich umfasst:

- Unterstützung der gruppenführenden PädagogIn im pädagogischen Bereich
 - in der Spracherziehung
 - bei allen Formen des spielerischen Lernens in Krippe und Kindergarten
 - bei den Hausaufgaben im Hort
 - beim sozialen und interkulturellen Lernen
 - bei kreativen Tätigkeiten wie Zeichnen, Malen, Werken
 - beim Singen, Tanzen, Musizieren und bei Festen
 - bei Bewegungsübungen im Turnraum oder im Freien
- Hauswirtschaftliche Arbeiten
 - Essensaufbereitung und Mithilfe bei der Verabreichung der Mahlzeiten sowie Geschirreinigung
 - Unterstützung bei der Hygiene der Kinder, z. B. Zahnpflege, Wickeln, etc.
 - Reinigung von Verschmutzungen die aus hygienischen Gründen sofort durchgeführt werden müssen, sowie Pflege des Mobiliars

Fachliche Anstellungserfordernisse:

- Abgeschlossener Ausbildungslehrgang zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer bzw. zur Tagesmutter/zum Tagesvater gem. Stmk. Kinderbetreuungsgesetz
- Gute Deutschkenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Freude am Umgang mit Kindern, Einfühlungsvermögen und Geduld
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Teamorientierung

„Lehrlinge: Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn“

in der Stadtbibliothek des Kulturamtes

Teil des Kulturamtes der Stadt Graz sind die Stadtbibliotheken, die sowohl leichten, unbürokratischen Zugang zu Information und Wissen (aktueller Medienbestand rund 200.000) für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen bieten, als auch als Orte für Veranstaltungen sowie als Oasen im Alltagsstress fungieren und gelebte Stadt(teil)kultur vermitteln. Im Rahmen der Kinderbibliothek LABUKA finden regelmäßige Veranstaltungen mit Lesungen, Workshops zu verschiedenen Büchern und Themen, Bilderbuchkinos, Schreibwerkstätten, theaterpädagogische Einheiten, Lesefeste u.v.a. statt.

Zum Berufsbild einer/s Archiv-, Bibliotheks- und InformationsassistentIn zählen folgende Aufgaben:

- Medien, Informationen und Daten beschaffen, erwerben, formal erfassen
- In Datenbanken und -netzen recherchieren
- Bestand ordnen, archivieren und Register erstellen
- Technische Medienbearbeitung, Bestandspflege und Revision durchführen
- Entlehnvorgänge abwickeln
- Erstinformation für BenutzerInnen geben
- Administrative Arbeiten mit Hilfe der betrieblichen Informations- und Kommunikationssysteme durchführen
- Statistiken, Dateien und Karteien anlegen, warten und auswerten

Anstellungserfordernisse:

- Positiver Abschluss der 9. Schulstufe (Zeugnis beilegen)
- Sehr gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse
- Englischkenntnisse
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union/zum Europäischen Wirtschaftsraum

Persönliche Anstellungserfordernisse:

- Gute Merk- und Konzentrationsfähigkeit
- Kontaktfreude und gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Genauigkeit, Ordnungssinn und Handgeschick
- Lernbereitschaft

Die Grazer Stadtverwaltung strebt in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere in Leitungsfunktionen eine Erhöhung des Frauenanteils an und lädt deshalb entsprechend qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein! Zudem schätzen wir kulturelle Vielfalt und Mehrsprachigkeit und freuen uns über BewerberInnen mit Migrationshintergrund.

BewerberInnen mit Grazer Wohnsitz bzw. der Bereitschaft, ihren Wohnsitz nach Graz zu verlegen, werden bevorzugt!

Interessierte Damen und Herren richten ihre Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsbogen der Stadt Graz, tabellarischer Lebenslauf und aussagekräftige Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs, Nachweis der geforderten fachlichen Voraussetzungen - sofern nicht in Österreich absolviert, sind entsprechende Übersetzungen, Anerkennungen oder dgl. beizulegen) 22.12.2010 (Datum des Poststempels) an das Personalamt der Stadt Graz, Rathaus, 8011 Graz.

Bei Mehrfachbewerbungen bitte für jede Position gesonderte Unterlagen einbringen.

Der Bewerbungsbogen ist beim Portier des Rathauses und im Personalamt der Stadt Graz erhältlich bzw. via Internet unter www.graz.at/Stellenausschreibungen abrufbar. Für Fragen stehen die MitarbeiterInnen des Personalamtes/der Personalentwicklung unter Tel. 0316/872-2581 und 2582 gerne zur Verfügung.

Für den Stadtsenat
Der Stadtsenatsreferent:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Verlustanzeige

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Präsidialamt auf Herrn Reinhard Frühwirth ausgestellte Dienstausweis Nr. 8067 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Verordnung Feuerwehr

GZ: A 1 – 1566/2003 – 9

Bedienstete des Branddienstes der
Feuerwehr – **Neufestsetzung des
Ausmaßes der dienstfreien Tage**

Der Stadtsenat hat am 6.8.2010 gemäß § 17 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 81/2010, beschlossen:

Den im 24-stündigen Branddienst stehenden Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Graz werden 43 dienstfreie Tage/Wechseldienste pro Jahr (im Jahr 2010 46 Wechseldienste) gewährt. Der Beschluss des Stadtsenates vom 14.1.1994, GZ. Präs.-K 41/1985-6 („Erhöhung der dienstfreien Tage bei der Feuerwehr der Stadt Graz“), tritt mit Ablauf des 30.6.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Bebauungsplan 08.07.1 St. Peter Gürtel

A 14_K_810/2001_17

**08.07.1 Bebauungsplan
"St. Peter Gürtel"**

VIII. Bez., KG. Graz Stadt-Messendorf

**1. Änderung
Beschluss****VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.07.1 Bebauungsplan „St. Peter Gürtel“ 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

Der vom Gemeinderat am 6 März 1997 beschlossene 08.07 Bebauungsplan „St. Peter Gürtel“ GZ.: A14-K-810/2003-9, rechtswirksam mit 05.05.2004 wird geändert wie folgt:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 – 14 weitere Anordnungen getroffen.

Bei einem Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3
VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (Gemeindestraßen – G) und Privatstraßen (P) sind im Planwerk rot dargestellt.
- (2) Die im Bebauungsplan dargestellten Aus- und Einfahrten zum bzw. vom St. Peter Gürtel sind Darstellungen, die geringfügig verändert werden können.

§ 4
PLANUNGSGEBIET

entfällt

§ 5
BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb des bebaubaren Bereiches ist die offene, gekuppelte und geschlossene Bauweise zulässig.

§ 6
BEBAUUNGSDICHTE

entfällt

§ 7
BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,3 und höchstens 0,6 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 8
BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNG

- (1) Die festgelegten Baugrenzen gelten nicht für vorspringende Bauteile, wie Stiegenhaus- und Rampenkonstruktionen, Flugdächer, Vordächer sowie die im § 12 des Stmk. Baugesetzes 1995 zusätzlich taxativ angeführten Bauteile.
- (2) Bereich A – Zone 1: Innerhalb der Höhenzonierung sind max. 6 Baukörper mit einer maximalen Höhe von 16 m zulässig.
Zone 2: Innerhalb der Baugrenzen sind max. 8 Baukörper mit einer maximalen Gebäudehöhe von 16 m zulässig.
Bereich B: Innerhalb der Höhenzonierung sind max. 4 Baukörper mit einer maximalen Gebäudehöhe von 16 m zulässig.
- (3) Innerhalb der Höhenzonierung sind alle Baukörper in Längsrichtung Nordwest – Südost (normal zur Straßengrundgrenze) zu orientieren und dürfen eine Baukörperbreite von 15 m nicht überschreiten.

§ 9
VERWENDUNGSZWECK

Entfällt

§ 10
GEBÄUDEHÖHE
AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird gemäß Eintragung im Bebauungsplan festgesetzt.
- (2) Als Höhenfestpunkt gilt das Niveau im Bereich der zukünftigen Ein- und Ausfahrt mit Höhenbezugspunkt +346,77 m ü.d.M.
- (3) Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsschächte, Giebelelemente, sowie in der Ebene der Gebäudeaußenwände liegende Werbeeinrichtungen, u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 11
DÄCHER, DACHFORMEN

- (1) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0 bis 20 Grad zulässig.
- (2) Flachdächer sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind begehbare Terrassen und Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, Abluftrohre u.dgl.

§ 12
KFZ-ABSTELLPLÄTZE
lautet nun:

Bei der Neuerrichtung und bei Zubauten von EZ sind die Mindestanzahl der nach §71 Abs. 3 des Stmk BauG erforderlichen Abstellplätze in Hochgaragen oder Tiefgaragen bereitzustellen:

Hochgaragen sind Gebäude oder Teile von Gebäuden, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in mindestens zwei oberirdischen Geschossen oder in ein mehrgeschossiges Gebäude integriert, bestimmt sind.

§ 13
ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN
lautet nun

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben Mindestgröße von 6,00m² und eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 5,0 m.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt 4,0 m.
- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (8) Mindestens pro 6 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 18/20 in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20 in 1m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (11) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 14
REGENWÄSSER; DACHWÄSSER, SCHMUTZWÄSSER

Geringfügig verschmutzte Regenwässer und Dachwässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.
Stark verschmutzte Regenwässer dürfen nur nach entsprechender Retention gedrosselt in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.
Schmutzwässer sind in öffentliche Kanäle einzuleiten.

§ 15
SONSTIGES

Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig. Abstrahlende Werbeeinrichtungen dürfen anschließende Wohngebiete nicht stören.

§ 16

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 08.07.1 Bebauungsplan „St. Peter Gürtel“ liegt während der Parteienverkehrszeit, das ist jeweils Dienstag und Freitag von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Bebauungsplan 16.14.0 „Weblinger Straße – Martinhofstraße“

A_14_030488_2006_13

16.14.0 Bebauungsplan**„Weblinger Straße – Martinhofstraße“**

XVI. Bez., KG Webling

Beschluss**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.14.0 Bebauungsplan „Weblinger Straße – Martinhofstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist die offene, gekuppelte oder geschlossene Bauweise zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD, TEILUNGEN

- (1) Die Bebauungsdichte des Planungsgebietes beträgt höchstens 0,4. Überschreitungen, die nachträglich aus Teilungen des gesamten Planungsgebietes resultieren, sind zulässig.
- (2) Teilungen innerhalb des gegenständlichen Grundstückes sind nach Erteilung der Baubewilligung zur objektbezogenen Nutzungsabgrenzung zulässig.

§ 4 GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe für Satteldächer, Flachdächer und Pultdächer beträgt höchstens 8,00 m.
- (2) Die Gesamthöhe wird bei Satteldächern mit max. 11,00 m, bei Pultdächern mit max. 10,00 m festgelegt.
- (3) Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt höchstens 3,0 m
- (4) Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.

§ 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für überdachte PKW- Abstellplätze, überdachte Müllplätze, Heizhäuser, Kellerabgänge und deren Einhausungen, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE/FLUGDÄCHER/NEBENGEBÄUDE

- (1) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
 - innerhalb der Baugrenzlinien zwischen den Gebäuden
- (2) Nebengebäude bis 40 m² bebauter Fläche haben zu den Straßenfluchtlinien einen Abstand von mind. 0,5 m einzunehmen.

§ 7 FREIFLÄCHEN/GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (2) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (2) Entlang der Martinhofstraße und der Weblinger Straße sind Laubbäumen, gemäß Eintragung im Planwerk, mit großkronigen Bäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm zu pflanzen.
- (3) Entlang der östlichen Grundgrenze ist die Errichtung einer Lärmschutzwand zulässig.
- (4) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Bebauungsplan 16.03.3 Weblinger Straße – Straßganger Straße

A14-K-509/1995-51

16.03.3 Bebauungsplan**Weblinger Straße – Straßganger Straße**

„Einkaufszentrum 1 METRO“

3. Änderung

XVI.Bez., KG. Webling

Beschluss**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.03.3 Bebauungsplan Weblinger Straße – Straßganger Straße „Einkaufszentrum 1 „METRO“, 3. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in Verbindung mit §8 und §11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es ist folgende Bauweise zulässig:
Offene Bauweise

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bauungsgrad: höchstens: 0,7

§ 4 BAUGRENZLINIEN

(3) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude, ausgenommen die Tankstellenanlage, festgelegt.

(4) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Stiegenhäuser und Lifte, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, Pergolen, Werbepylone und dergleichen.

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Höhenbezugspunkt ist das gegebene Gelände.
- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser, Giebelelemente und dergleichen sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (3) Flachdächer, größer als 300 m² sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (2) PKW-Abstellplätze sind in Hoch- oder Tiefgaragen, bzw. auf Abstellflächen im Freien zulässig.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (12) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und / oder auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens der Eintragung im Planwerk zu entsprechen.
- (13) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.

- (14) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen.
- (15) Der Standraum von Bäumen in befestigten Bereichen, ist durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasser-durchlässigen Belag zu sichern.
- (16) Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (17) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege, KFZ - Abstellplätze bzw. Tiefgaragenaufgänge und dergleichen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (18) Mindestens pro 8 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum 18/20 in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20 in 1m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (19) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (20) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 8 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

- (1) Baumaßnahmen vor der Straßenfluchtlinie der Weblinger Straße sind unzulässig ausgenommen Lärmschutzeinrichtungen.
- (2) Im Abstand von mindestens 1,5m zur westlichen Grundgrenze, ist eine Lärmschutzwand herzustellen. Dieser Abstandsstreifen ist zu begrünen und mit Büschen u. dgl. gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Ausformung der konkreten Lärmschutzmaßnahme bleibt dem jeweiligen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinde-rates der Landeshauptstadt Graz:
16.03 Bebauungsplan Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-15;
16.03 Bebauungsplan - 1. Änderung, Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-22;
16.03 Bebauungsplan - 2. Änderung, Einkaufszentrum I „METRO“, GZ.: A14-K-509/1995-37,
außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Kundmachung Jagdkarte

GZ.: A 4 - 5/2011/1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 1964/356 idF der Verordnung LGBl 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2011 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 1.4.2011 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Bebauungsplan 09.06.0 Raketengrund

A 14_K_597_1997_135

09.06.0 Bebauungsplan

„Raketengrund“

Aufschließungsgebiet Raketengrund

IX. Bez., KG. Waltendorf

Aufhebung des Aufschließungsgebietes 09.06.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 09.06.0 Bebauungsplanes „Raketengrund“ wird gemäß § 23 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 idgF. LGBl. 89/2008 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14–K-597/1997-135

09.06.0 Bebauungsplan

„Raketengrund“

9.Bez., KG.Waltendorf

T. d. Gst Nr.:205/1

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.11.2010 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.06.0 Bebauungsplan „Raketengrund“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und § 71 (4) (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2

Verkehrsmäßige Erschließung

- (1) Die künftigen Verkehrsflächen (interne Erschließungsstraßen) sind im Planwerk rot eingetragen.

§ 3

Bebauungsweise, Bauplätze

- (1) Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise zulässig.
- (2) Die Bauplatzwahl hat sich am Planwerk zu orientieren. Abweichungen bis zu 3,00 m sind zulässig.
Bauplätze können unter Einhaltung der Baugrenzlinien bei Bedarf zusammengelegt werden.
- (3) Als Allgemeinflächen nicht bebaubar sind Verkehrsflächen sowie der als Freifläche (z.B. Rückhaltebecken) eingetragene Bereiche.

§ 4

Baugrenzlinien, Abstände

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude (H) und Baugrenzlinien für Nebengebäude, Flugdächer und Überdachungen von Kfz-Stellplätzen (je mind. 1,00 m Abstand von der Erschließungsstraße), Zufahrten und ähnlichen Bauwerken (N) festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für untergeordnete Vordächer, Pergolakonstruktionen, Balkone, Terrassen, eine Umspannstation im minimierten Ausmaß, Schwimmbecken und damit verbundene technische Einrichtungen, Kellerabgänge und dergleichen.
- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 i.d.g.F.

§ 5

Geschoßanzahl, Gebäudehöhen

- (1) Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung mit einem möglichen ausgebauten Dachgeschoss oder einem auf den Längsseiten um mind. 45° zurückgesetzten zweiten Obergeschoss.
- (2) Es wird folgende maximale Höhe festgelegt:
Gesamthöhe 9.50 m.
- (3) Ausgenommen davon sind untergeordnete punktuelle Überhöhungen wie z.B.: Stiegen- und Lifthäuser, Wintergärten bis 10 m², Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen.
- (4) Die Gesamthöhe für Nebengebäude bzw. Flugdächer beträgt 3,00 m.

§ 6

PKW-Abstellplätze

- (1) Pro Bauplatz sind 2 Pkw-Stellplätze innerhalb der Baugrenzlinien anzuordnen.

§ 7

Freiflächen, Grüngestaltungen, Einfriedungen (gemäß §§ 8 und 11 Stmk BauG 1995)

- (1) Der Versiegelungsgrad wird mit 30% inklusive aller bebauten Flächen begrenzt.
- (2) Die Grünstreifen, Freiflächen, Baum- und Heckenpflanzungen sind gemäß dem Planwerk anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mindestens 18/20 laut Baumschulnorm durchzuführen.
- (4) Bauliche Einfriedungen sind maximal bis 1,50 m Höhe in nicht blickdichter Form zulässig.

- (5) Eventuelle Stützmauern sind flächendeckend zu begrünen.
- (6) Im Zuge der Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagen-Gestaltungspläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

§ 8

Erbewegungen, Stützmauern

- (1) Geländeänderungen sind nur als Anpassung ausgleichend und im maximalen Gesamtausmaß von 1,30 m (Aufschüttung und Abgrabung gesamt) möglich. Eine harmonisch in das Gelände und die Umgebung eingefügte Gestaltung ist erforderlich.
- (2) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (3) Als Material für Stützmauern sind sogenannte Löffelsteine, großformatige Steinschichtungen und dergleichen nicht zulässig.

§ 9

Kanalisation, Oberflächentwässerung

- (1) Die Hang- und Niederschlagswässer sind durch geeignete Maßnahmen zu bewirtschaften und dürfen nicht unretentiert in den Ragnitzbach eingeleitet werden. Als Nachweis für die fachgerechte Verbringung ist die Erstellung eines hydraulischen Gutachtens (Gesamtkonzept) erforderlich.
- (2) Zur Retention der Wässer unter Abs. 1 ist die Herstellung eines Beckens mit einem freien Volumen von mind. 250m³ erforderlich.
- (3) Schmutzwässer sind fachgerecht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten, die Bauausführung hat im Einvernehmen mit dem Kanalbauamt zu erfolgen.

§ 10

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Zum Download steht der Bebauungsplan auch unter www.graz.at/bebauungsplan zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 23.9.2010](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rucker, Stadtrat DI Dr. Gerhard Rüscher, Stadtrat Detlev Eisel - Eiselsberg

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 53 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die GemeinderätInnen Heinz Baumann, Wilhelm Kolar und Edeltraut Meißlitzer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRin Sissi Potzinger

Beginn: 13.50 Uhr

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Bezirkssportplatz Graz-Mariatrost (GR. Mag. Mariacher, BZÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 2) Bäume am Kaiser-Josef-Platz (GRin. Mag.^a Ennemoser, ÖVP an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
- 3) Baubeginn Südgürtel (GRin. Haas-Wippel, SPÖ an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
- 4) Drohender Verlust der Murwelle (GRin. Jahn, Grüne an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 5) Jugendzentrum auf dem Tagger-Areal (GRin. Bergmann, KPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 6) Kosten für Anhebung der Sperrflächen auf Gehsteigniveau (GR. Ing. Lohr, FPÖ an Bgm.-Stvin. Rücker, Grüne)
- 7) Mietpreiserhöhung Eishalle Liebenau (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 8) Bauvorhaben Brucknerstraße (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an StRin. Kahr, KPÖ)
- 9) Mehr Personal für das Sozialamt (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)

Tagesordnung

1

[MD-23025/2009-13 A 8-22283/2010-1](#)

mit Mehrheit angenommen

Neuorganisation „Haus Graz“ - Steuerungsrichtlinie

Abänderungsantrag ÖVP

mit Mehrheit angenommen

2

[Präs. 22005/2010-1 Präs. 10432/2003-34](#)

mit Mehrheit angenommen

I. Richtlinien für VertreterInnen der Stadt in
Unternehmungen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH
II. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

3

[A 2-Res.Allg. 2010-1](#)

mit Mehrheit angenommen

Einhebung eines Benützungsentgeltes für die feierliche
Eintragung von eingetragenen Partnerschaften im Media Center

4

[A 2-Res.Allg. 2010-2](#)

mit Mehrheit angenommen

Benützungsentgelt für Trauungen im Rathaus - Erhöhung

5

[A 2-8692/2010](#)

einstimmig angenommen

Vergabe der Gemeindejagden im Gebiet der Stadt Graz;
qualifizierte Pächtervorschläge - Vergabe von sieben Gemeindejagden an
verschiedene Jagdgesellschaften

6

[A 8 - 19047/06-17](#)

mit Mehrheit angenommen

Steiermärkische Landesdruckerei GmbH.;
Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der o.
Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967

7

[A 8 - 41290/2009-69](#)

einstimmig angenommen

Kulturamt und Baudirektion,
TU- Graz, Förderungsprojekt;
Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von € 299.800,-- in der OG 2010

8

[A 8 - 41290/2009-77](#)

einstimmig angenommen

Amt für Wohnungsangelegenheiten
Bad- und Heizungseinbauten
Kreditansatzverschiebung über €100.000,-- in der AOG 2010

9

[A 8 - 22996/2006-27](#)

einstimmig angenommen

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses
Kärntner Straße 411;
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 95.781,00 beim Land Steiermark

10

[A 8 - 41290/2009-87](#)

mit Mehrheit angenommen

Umweltamt, Frischlufttickets;
haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 300.000,-- in der OG 2010

11

[A 8 -212111/2006-26](#)

mit Mehrheit angenommen

Neubau Sportbad Eggenberg;
Genehmigung zum Abschluss einer Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz

12

[A 8 - 21515/2006-87](#)

einstimmig angenommen

GBG - Grazer Bau- und Grünlandsicherungs GmbH
Exerzierplatzstraße 4
EZ 1767, KG 63112 Gösting;
1. Genehmigung des Liegenschaftskaufs
2. Haftungsübernahme der Stadt Graz für eine Finanzmittelaufnahme der GBG in Höhe von € 322.000,--

13

[A 8 /2 - 37979/2006-9](#)

mit Mehrheit angenommen

Grazer Parkgebühren Verordnung 2006 - Novelle

14

[A 8/4 - 1916/2001](#)

einstimmig angenommen

Städt. Gdst. Nr. 804/1, EZ 578,
KG 63101 Innere Stadt, Girardigasse 1,
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Umspannstation zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG ab 01.10.2010 auf immer währende Zeit

15

[A 8/4 - 2176/2001](#)

einstimmig angenommen

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes an der Baurechtsliegenschaft EZ 1447, KG Straßgang, Am Leopoldsgrund 29 bzw. an Tiefgaragenanteilen der EZ 1405, KG Straßgang, durch die Stadt Graz

16

[A 8/4 - 1918/2001](#)

mit Mehrheit angenommen

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 111/10/3, Liegenschaft EZ 971, KG 63106 Jakomini, Verkauf einer städtischen Wohnung

17

[A 8/4 - 27768/2008](#)

einstimmig angenommen

Aspasiagasse - Brückensanierung:

- 1.) Übernahme einer 7 m² großen Tifl. (Nr. 2) des Gdst.Nr. 971/4, EZ 140, KG Stifting, in das öffentliche Gut der Stadt Graz
- 2.) unentgeltliche Übertragung der von der Stadt Graz für den Neubau der Brücke des Stiftingbaches in der Aspasiagasse erworbenen
 - a) 11 m² großen Tifl. (Nr. 3) des Gdst. Nr. 971/4, EZ 140
 - b) 25 m² großen Tifl. (Nr. 4) des Gdst. Nr. 979/4, EZ 297, je KG Stifting in das öffentliche Wassergut, EZ 50001, KG Stifting

18

[A 8/4 - 38871/2007](#)

einstimmig angenommen

Inffeldgasse

Auflassung einer ca. 1.111 m² großen Teilfläche der Gdst. Nr. 2398 und 2389/1, je KG Jakomini, aus dem öffentlichen Gut;
Grundtausch dieser Fläche gegen eine ca. 986 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2403/1, KG Jakomini;
Übernahme der 986 m² großen Teilfläche in das öffentliche Gut der Stadt Graz

19

[A 8/4 - 6122/2010](#)

einstimmig angenommen

Unterer Plattenweg - Straßenregulierung;

Übernahme des neu begründeten Gdst. Nr. 882/7, EZ neu, KG Wenisbuch im Ausmaß von 13 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

20

[A 8/4 - 962/2009](#)

einstimmig angenommen

Dr.-Stichl-Weg/Matthias-Anker-Weg

Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz der Gdst. Nr. 699/7 und Nr. 699/48, je EZ 57 (Dr.-Stichl-Weg) und der Gdst. 705/3 und Nr. 705/14, je EZ 252 (Matthias-Anker-Weg), alle KG Wenisbuch, im Gesamtausmaß von 1.139 m²

21

[A 8/4 - 24583/2009](#)

einstimmig angenommen

Idlhofgasse - Straßenregulierung;

Übernahme einer 341 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 703, EZ 422, KG Gries, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

22

[A 8/4 - 38952/2007](#)

einstimmig angenommen

Kosakengasse - Straßenregulierung

Übernahme der Tlfl. Nr. 2 (66 m²) des Gdst. Nr. 16, der Tlfl. Nr. 3 (5 m²) des Gdst. Nr. 13/2 und der Tlfl. Nr. 1 (93 m²) des Gdst. Nr. 17, alle EZ 16, KG Lend, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

23

[A 8/4 - 13268/2006](#)

einstimmig angenommen

Kurzeggerweg/Hubert-Hoffmann-Ring/Marlandgründe - Gehsteig;

Übernahme des Gdst. Nr. 282/9, EZ 640, KG Graz Stadt - Fölling, mit einer Fläche von 469 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

24

[A 8/4 - 26469/2009](#)

einstimmig angenommen

Hoschweg - Straße

Übernahme einer 693 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 174/2, EZ 335, KG Graz Stadt - St. Veit, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

25

[A 8/4 - 2292/2009](#)

einstimmig angenommen

Liebenauer Hauptstraße - Geh- und Radweg

Übernahme einer 89 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 210/2, EZ 1341, KG Liebenau, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

26

[A 8/4 - 30908/2010](#)

einstimmig angenommen

Kaiserwiesenweg

Auflassung vom öffentlichen Gut und kostenlose Rückübereignung des Gdst. Nr. 14/61, EZ 50000, KG Rudersdorf, mit einer Fläche von 75 m²

27

[A 8/4 - 15330/2007](#)

einstimmig angenommen

Plüddemanngasse

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung des Gdst. Nr. 2067, EZ 50000, KG St. Leonhard, mit einer Fläche von 318 m²

28

[A 8/4 - 7755/2009](#)

einstimmig angenommen

Gabriachbach

Hochwasserschutzmaßnahmen;

Errichtung eines Geh- und Radweges;

- 1.) Erwerb der Gdst. Nr. 411/3, 413/4, 413/5, 416/4 und 416/5, je EZ 420 sowie Tfl. des Gdst. Nr. 834/1, EZ 420 und Tfl. des Gdst. Nr. 411/2, EZ 1285, mit einer Gesamtfläche von ca. 7.596 m², alle KG Andritz
- 2.) Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz
- 3.) Übertragung in das öffentliche Wassergut der Republik Österreich

29

[A 8/4 - 9763/2010](#)

einstimmig angenommen

Alte Poststraße

Sonderwohnbauprogramm

Gdst. Nr. 2092/4, 2092/165, EZ 1110, KG Gries, im Gesamtausmaß von 12.505 m²

Andienungsrecht zwischen der Stadt Graz und der GBG

30

[A 8/4 - 9763/2010a](#)

einstimmig angenommen

[A 8 - 21515/2006-86](#)

Sonderwohnbauprogramm

Zeppelinstraße

Gdst. Nr. 2092/1, 2092/177, EZ 2013, KG Gries;

1. Genehmigung des Liegenschaftskaufs
2. Haftungsübernahme der Stadt Graz für eine Finanzmittelaufnahme der GBG in der Höhe von € 287.375,00
3. Andienungsrecht zwischen der Stadt Graz und der GBG

31

[A 8/4 - 26462/2007](#)

einstimmig angenommen

[A 6 - 5940/2002-28](#)

[A 8 - 41291/2009-20](#)

Kinderbetreuungseinrichtung Friedrichgasse;

Erwerb von Wohnungseigentum

Erhöhung der Projektgenehmigung von € 1.437.000,- auf € 1.810.200,-

32

A 8 - 41291/2009-24

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Kanalbauamt,

Kanalisierungsprogramm 02, BA 105

1. Erhöhung der Projektgenehmigung um € 100.000,-- in der AOG 2010-2012
2. Ausgabeneinsparung über € 300.000,-- in der AOG 2010

33

A 10/2-015788/2010

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

BA 105 Kanalsanierungsprogramm 02
Erhöhung der Projektgenehmigung um €
100.000,-- (exkl. MWSt.)

34

[A 10/8-14637/2010-4](#)

mit Mehrheit angenommen

Verkehrspolitische Leitlinie 2020

35

A 14_K_597/1997-135

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

09.06.0 Bebauungsplan „Raketengrund“
9. Bez., KG Waltendorf, Td. Gst Nr.: 205/1
Beschluss

36

[A 14-8351/2010](#)

einstimmig angenommen

Beschluss
Teilaufhebung des 08.02 Aufschließungsgebietes

37

[A 14 K 945/2007-27](#)

einstimmig angenommen

16.13.1 Bebauungsplan „Guldinweg“
XVI. Bez., KG Webling
Beschluss

38

[A 8 -41291/2009-22b](#)

mit Mehrheit angenommen

1. Schulen mit Tagesbetreuung;
Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen an 10 Volksschulen und 2
Hauptschulen;
Erweiterung der Betreuungsstunden an 2 Hauptschulen;
Beistellung von PädagogInnen für den Freizeitbereich sowie von Küchenpersonal;
2. Vereinbarungen mit WIKI Steiermark, Kinderfreunde Steiermark, ISOP
Innovative Sozialprojekte Gmbh und SALE Projektmanagement & Consulting
3. Erhöhung der Projektgenehmigung um € 455.300,-- in der OG 2010-2011 (von €
1.596.100,-- auf € 2.051.400,--)

39

[SSA-5429/2004-133](#)

mit Mehrheit angenommen

Schulen mit Tagesbetreuung;
Erhöhung der Anzahl der Betreuungsgruppen an 10 Volksschulen und 2 Hauptschulen;
Erweiterung der Betreuungsstunden an 2 Hauptschulen;
Beistellung von PädagogInnen für den Freizeitbereich sowie von Küchenpersonal;
Vereinbarungen mit WIKI Steiermark, Kinderfreunde Steiermark, ISOP innovative Sozialprojekte GmbH und SALE Projektmanagement & Consulting;
Erhöhung der Projektgenehmigungen für die Jahre 2009 bis 2011 von € 1.596.100,-- auf € 2.051.400,-- (Mehrbedarf € 455.300,--)

40

[A 8 - 4129/2009-22a](#)

mit Mehrheit angenommen

1. Nachmittagsbetreuung an der VS und HS Ellen Key;
Beauftragung der Kinderfreunde Steiermark für das Schuljahr 2010/2011
2. Projektgenehmigung über € 51.400,-- in der OG 2010 - 2011

41

[SSA-29299/2006-15](#)

mit Mehrheit angenommen

Nachmittagsbetreuung an der VS und HS Ellen Key;
Beauftragung der Kinderfreunde Steiermark für das Schuljahr 2010/2011;
Projektgenehmigung über € 51.400,--

42

[StRH-4311/2010](#)

einstimmig angenommen

Bericht betreffend die Prüfung HLH Hallenverwaltung GmbH
Gebarung und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

43

[StRH-14886/2010](#)

einstimmig angenommen

Bericht betreffend die Prüfung steirischer herbst festival GmbH

44

[StRH-29025/2007](#)

einstimmig angenommen

Bericht betreffend die Projektkontrolle
Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof - Neugestaltung Bahnhofvorplatz

Dringlichkeitsanträge

- 1) Gleiches Recht auf Bildung – auch für Menschen mit schwerer Behinderung (GR. Hohensinner, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 2) Gemeinschaftsarbeit als Gegenleistung zur Mindestsicherung (GR. Rajakovics, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Leitbild für die Investitionstätigkeiten der Stadt Graz (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Absicherung der Schienen-Fernverkehrsverbindung Graz-Linz (GR. Hagenauer, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Investieren mit Hirn – Innovative Lösungen zur Stromversorgung (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Fußgängerübergänge in Graz (GRin. Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 7) Feuerwehr (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Kürzung der politischen Fördermittel durch die Stadt (GR. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 9) Untersuchung von Möglichkeiten zur Einrichtung einer zentralen Stelle zum Sammeln, Delegieren und Auswerten von nützlichen Wahrnehmungen und Hinweisen aus dem Kreise der Grazer Bürgerinnen und Bürger sowie der öffentlichen Verwaltung der Stadt, um mittels dieser Hilfe Verbesserungspotentiale für die Grazer Bürgerinnen und Bürger zu erschließen und akute Missstände möglichst umgehend abzustellen (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 10) Kampf gegen Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern und Jugendlichen. Ernährungsphysiologische Überprüfung der Schulbuffets und Zurverfügungstellung einer gesünderen und ausgewogeneren Ernährung in den Schulbuffets (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Freies Gewerbe – Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut: Verspachteln von Ständerwänden zur Beseitigung von Unebenheiten und Stößen gemäß § 5 Abs. 2 Gewerbeordnung (GR. Mag. Kvas, ÖVP)
- 2) Hochwasserschutz Andritz/Errichtung Rückhaltebecken Weinitzen (GR. Martinier, SPÖ)
- 3) Ausnahmeregelung für Kfz von Menschen mit Behinderung bei Einführung der Umweltzonen (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
- 4) Verbesserung der Koordination der öffentlichen Verkehrsmittel im Zuge der Arbeiten für die Nahverkehrsdrehscheibe Hauptbahnhof (GRin. Mag.^a Dr. Sprachmann, SPÖ)
- 5) Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der FH Joanneum (GRin. Mag.^a Grabe, Grüne)
- 6) Planungen zur Staustufe Puntigam (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 7) Ballsportzentrum Kärntner Straße (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 8) Evaluierung der Benützungsg Gebühr Sturzplatz (GR. Eber, KPÖ)
- 9) congress awards der Stadt Graz (GR. Eber, KPÖ)
- 10) Barrierefreier Zugang zum Sportcafe im Landessportzentrum in der Jahngasse (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 11) Bewilligter Zeitraum für psychologische Behandlungen (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 12) Kontrolle auf Flohmärkten (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 13) Besucherfrequenz vom „Welcome-House“ (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 14) Begleitung von Doppelstreifen der Polizei nach Modell der Wiener U-Bahn (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 15) Weltkulturerbe Eggenberg (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 16) Politsumpf oder doch nur krasse Ungleichbehandlung der Bezirke aufgrund der Errichtung und bereits erfolgter Eröffnung einer Expositur in Mariatrost abseits der organisatorischen „Service-Stellen“ – Architektur des Magistrates Graz (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)

Anträge

- 1) Schulbegleitung für Mehrfachbehinderte Schüler mit atypischem Autismus (GR. Mag. Kowald, ÖVP)
- 2) Keine Lärmschutzwände vor Kindergärten – Kinderlachen ist Zukunftsmusik (GRin. Potzinger, ÖVP)
- 3) Sicherheit für FußgängerInnen ohne unverhältnismäßige Parkplatzverluste durch Sperrflächen im Bereich von Schutzwegen (GR. Mayr, ÖVP)
- 4) Schneiden von Hecken an Grundstücksgrenzen (GR. Dipl.-Ing. Linhart, ÖVP)
- 5) Open Air Konzert im Schlosspark Eggenberg der Grazer Philharmoniker (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 6) Nachbarschaftskärtchen (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 7) Pestalozzistraße: Wiedereinführung der Einbahn (GR. Eichberger, SPÖ)
- 8) Errichtung eines Fußgängerüberganges am Grillweg (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 9) Errichtung eines leistbaren Veranstaltungsplatzes (GR. Sikora, KPÖ)
- 10) Aktualisierung alter GVB-Pläne (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 11) Jahreskarte für Hunde (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Geschwindigkeitskontrolle Lichtenfelsgasse/ Beethovenstraße (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 13) Förderung Freiluftmuseum Stübing (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
